

Georg-August-Universität Göttingen



Brandschutzordnung

Teil B

gem. DIN 14096

**Für die Beschäftigten, Studierenden, Praktikant/Innen,
Fremdfirmen, ohne besondere Brandschutzaufgaben in den
Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Georg-August-
Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Vorwort (Präambel).....	1
Inkraftsetzung	1
1 Brandschutzordnung	2
2 Brandverhütung.....	4
3 Brand- und Rauchausbreitung.....	7
4 Flucht- und Rettungswege.....	8
5 Melde- und Löscheinrichtungen.....	10
6 Verhalten im Brandfall	12
7 Brand melden	13
8 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	14
9 In Sicherheit bringen.....	15
10 Löschversuche unternehmen	17
11 Besondere Verhaltensregeln	18
Anhänge	19

Vorwort (Präambel)

Alle in einer Universitätseinrichtung ständig oder zeitweilig Beschäftigten und Studierenden haben die Pflicht, die allgemeinen Brandschutzvorschriften zu beachten. Sie haben ihr Verhalten so zu gestalten, dass eine Entstehung und Ausbreitung von Bränden im Bereich der Georg-August-Universität Göttingen verhindert wird.

Inkraftsetzung

Frühere Brandschutzordnungen für den Bereich der Georg-August-Universität Göttingen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Georg - August - Universität Göttingen

Vizepräsident für Infrastrukturen

Göttingen, Februar 2021

1 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung **Teil A** (Alarmblatt) richtet sich an alle Personen, die sich in einem Gebäude der Georg-August-Universität Göttingen aufhalten. Sie ist in jedem Gebäude Universität Göttingen mindestens einmal in jedem Geschoss, gut sichtbar und an geeigneten Stellen (z. B. Flure, Gebäudeeingänge, ...) auszuhängen. Zusätzlich ist der Teil A auch in jedem Hörsaal und jedem Seminarraum gut sichtbar auszuhängen.

Die Brandschutzordnung **Teil B** richtet sich vor allem an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Georg-August-Universität Göttingen, aber auch an alle Studentinnen und Studenten und weitere Nutzer, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten. Der Teil B ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich auszuhändigen, bzw. zur Kenntnisnahme zugänglich zu machen.

Die Brandschutzordnung **Teil C** richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Georg-August-Universität, denen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind (z. B. Führungskräfte, Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzhelfer, ...) und stellt mit Ihren Regelungen und Festlegungen einen präventiven Notfallplan für das Schadensereignis BRAND dar.



ALARMBLATT

FEUER/UNFALL	Ruhe bewahren!	
↓ Alarmauslösung	Feuer	112
	Unfall/Anforderung Krankenwagen	112
	Störmeldezentrale	1171 <small>bei jedem Schadensfall verständigen</small>
	Druckknopfmelder betätigen	Standort: <small>(alt) (neu)</small>
Alarmsignale und Lautsprecherdurchsagen beachten!		
↓ Meldung abgeben	Wo	ist der Einsatzort: Ort, Straße, Gebäudeteil
	Was	ist geschehen?
	Wie viele	Personen sind beteiligt/ verletzt?
	Welche	Art von Verletzungen/ Zustand?
	Warten	auf Rückfragen der Feuerwehr!
↓ Erste Hilfe leisten	Ersthelfer hinzuziehen Name, Telefon:	
	betrieblicher Sanitätsraum:	
	nächster Arzt*In/ Krankenhaus:	Universitäts-Klinikum Göttingen
↓ Löschversuch unternehmen	 <small>(alt) (neu)</small>	Brandschutzhelfer/In: _____ _____ _____
	Gefahrenbereich verlassen, Fenster und Türen schließen, gekennzeichnete Fluchtwege benutzen	
↓ Hilfsbedürftige Personen mitnehmen, keine Aufzüge benutzen	Aufzug im Brandfall nicht benutzen!	Sammelplatz:
	Einweiser vor dem Gebäude/Bereich gut sichtbar aufstellen. Anweisungen der Feuerwehr beachten.	
↓ Weitere Notrufnummern	Giftnotrufzentrale	0551 19240
	Leiter der Universitätseinrichtung	

2 Brandverhütung

- 2.1 Die Brandverhütung ist das oberste Gebot des Brandschutzes.
- 2.2 Jeder Brand muss möglichst schon in der Entstehungsphase bekämpft werden. Brandbekämpfungsmaßnahmen sind deshalb unverzüglich einzuleiten. Hierbei ist ruhig und besonnen vorzugehen.

Oberster Grundsatz ist:

PERSONENSCHUTZ GEHT VOR SACHSCHUTZ

- 2.3 Das Rauchen in den Räumen der Universitätseinrichtungen ist nur in den freigegebenen Außenbereichen gestattet. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.



- 2.4 Es dürfen keine brennenden Tabakreste oder Gegenstände in Papierkörbe oder Mülleimer geworfen werden.
- 2.5 Der Umgang mit Feuer, offener Flamme (z. B. brennende Kerzen und Adventsgestecke) und offene Zündquellen ist verboten. In speziell dafür vorgesehenen Räumen, wie Laboren und Werkstätten ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen im betrieblich notwendigen Mindestmaß erlaubt.
- 2.6 Beim Umgang mit brennbaren Abfällen, elektrischen Geräten, gasbetriebenen Geräten und anderen Zündquellen ist besonders auf die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu achten.
- 2.7 Schweiß-, Löt- und Feuerarbeiten sind außerhalb der ständig dafür vorgesehenen Arbeitsplätze mit Dauererlaubnisschein (für Fremdfirmen durch den/die Auftraggeber/in, Gebäudemanagement) nur mit schriftlicher

Genehmigung (Arbeits- / Schweißerlaubnis) der zuständigen Stellen gestattet. Abschaltungen von Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur durch die Feuerwehr und GM 3, sowie GM 4 erfolgen. Bei Fehlalarmen ist sofort die Feuerwehr bzw. Störmeldezentrale und der/die Vorgesetzte / Auftraggeber/in zu verständigen.

- 2.8 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig nach DGUV Vorschrift 3 zu prüfen und vorschriftsmäßig in Stand zu halten. Änderungen und Reparaturen sind von Elektrofachkräften durchzuführen.
- 2.9 Der Betrieb von elektrischen Geräten und Anlagen ist ausreichend zu überwachen. Nachts unbeaufsichtigt betriebene Geräte und Anlagen sind nur zulässig, wenn keine Brandgefahr besteht oder durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden.
- 2.10 In Räumen, in denen Verdacht auf ausgeströmte entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten besteht, auf keinen Fall elektrische Anlagen oder Schalter betätigen. Hier besteht erhöhte Explosionsgefahr.
- 2.11 Die Bereitstellung von brennbaren Flüssigkeiten am Arbeitsplatz darf die Menge für den Tagesbedarf / Schichtbedarf nicht überschreiten.
- 2.12 Die Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen darf nur in geeignete und gekennzeichnete Behältnisse erfolgen. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung beim Umfüllen, sind zu benutzen.
- 2.13 Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufbewahrt werden.

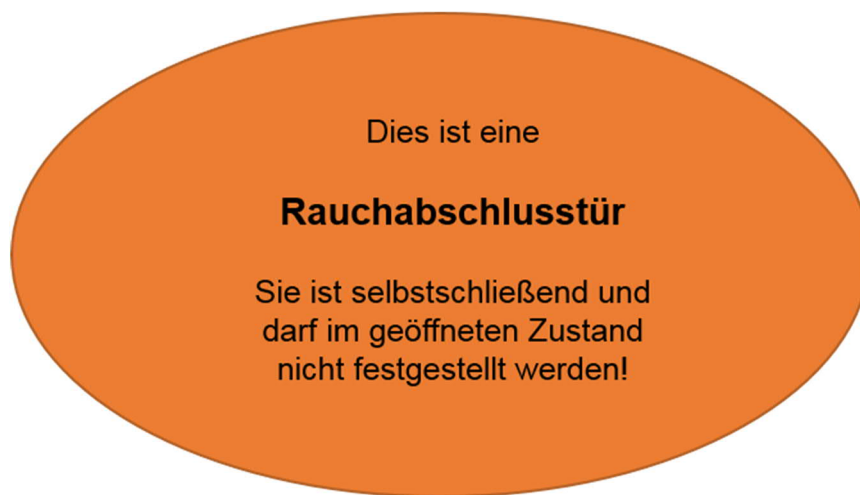
Kaffeemaschinen und Wasserkocher dürfen nicht auf brennbaren Unterlagen betrieben werden.

- 2.14 Brennbare Gegenstände dürfen in der Nähe von Feuerstätten oder anderen möglichen Zündquellen nicht abgestellt oder gelagert werden.
- 2.15 Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen, Geräten und Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich der Störmeldezentrale der Universität unter der Tel.-Nr. **39-1171** und dem/der betrieblichen Vorgesetzten zu melden. Diese Geräte / Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen. Reparaturen schadhafter Geräte und Anlagen sind nur von den jeweiligen Fachabteilungen oder beauftragten Personen durchzuführen.
- 2.16 Elektrische Unterverteilungen und Versorgungseinrichtungen müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.
- 2.17 Nach Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet werden. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht abgeschaltet werden. Abfälle sind vorschriftsgemäß zu entsorgen. Es ist zu prüfen, dass alle Feuerschutzabschlüsse (z. B. Brand- und Rauchschutztüren) geschlossen sind.

3 Brand- und Rauchausbreitung

- 3.1 Feuerschutz- und Rauchschutztüren haben im Brandfall die Aufgabe, die Rauch- und Wärmeausbreitung zu verhindern. Diese Türen sind entsprechend gekennzeichnet. Das Verkeilen oder Feststellen dieser Türen ist verboten. Im Bereich von Rauchmelder gesteuerten Türen und Toren mit einer Feststellanlage, dürfen im Schwenkbereich der Türen und den Laufbereichen der Tore keine Gegenstände abgestellt werden.

Beispiel:



- 3.2 Auch Türen zu Teeküchen und Kopierräumen sind dauerhaft geschlossen zu halten, wenn diese nicht über eine über Rauchmelder gesteuerte Feststellanlage verfügen.
- 3.3 Nach Arbeitsende sind alle Fenster und Türen (auch die Türen mit Feststelleinrichtung) zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbildung und -ausbreitung zu verhindern.
- 3.4 Die Bedieneinrichtungen von Rauchabzügen und Rauchwärmeabzugsanlagen (RWA) dürfen nicht mit Gegenständen verstellt werden.

4 Flucht- und Rettungswege

- 4.1 Die Fluchtwege im Gebäude sind die gekennzeichneten Flure, Treppenträume und Notausstiege. Die Flucht- und Rettungswege sind, wie nachfolgend beispielhaft dargestellt, gekennzeichnet:



- 4.2 Flucht- und Rettungspläne sowie die Beschilderung der Flucht und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder verstellt werden.
- 4.3 Flucht- und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen und Notausgängen dürfen, solange sich Personen in dem betroffenen Gebäudeteil aufhalten, nicht abgeschlossen werden.
- 4.4 Die Notausgangstüren, die Rettungswege im Freien, die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr/Rettungsdienst und Brandschutzeinrichtungen (z.B. Hydranten, Einspeisungen für Steigleitungen) dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verdeckt werden. Diese Bereiche und Zugänge sind jederzeit von parkenden Fahrzeugen, Müllbehältern etc. freizuhalten.
- 4.5 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen.
- 4.6 Treppenträume und notwendige Flure sind brandlastfrei zu halten.
- 4.7 Jede/r Beschäftigte, Student/in, Praktikant/in und Fremdfirmenmitarbeiter/in muss sich mit den Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich / Aufenthaltsbereich vertraut machen.
- 4.8 Leicht brennbare Abfälle und brennbare Flüssigkeiten sind nur in entsprechend gekennzeichneten und in Behältern mit Transportzulassung zu entsorgen. Eine Lagerung von Gasflaschen, brennbaren Flüssigkeiten und Materialien – auch

kurzfristig – ist in den Verkehrswegen, in Flucht- und Rettungswegen, besonders in den Treppenträumen, verboten.

- 4.9 Elektrisch verriegelte Türen werden in den Fluchtwegen bei Brandalarm oder bei Stromausfall automatisch entriegelt. Im Brandfall können diese Türen durch Betätigung der **Not**-Entriegelung geöffnet werden. Um die Türen vor Missbrauch zu schützen, ertönt bei der Entriegelung ein Alarmton. Die Beschäftigten haben sich mit den im Arbeitsbereich vorkommenden Notfalleinrichtungen vertraut zu machen.

5 Melde- und Löscheinrichtungen

- 5.1 In den Universitätsgebäuden hängt die Brandschutzordnung Teil A (Alarmblätter) aus. Sie enthalten wichtige Hinweise zum Verhalten im Brandfall. Machen Sie sich mit diesen Alarmblättern vertraut.
- 5.2 In vielen Universitätsgebäuden wird zur Verbesserung der Brandfrüherkennung eine Brandmeldeanlage (BMA) eingesetzt. Zugehörige Handfeuermelder (rotes Gehäuse) sind unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege angebracht und alarmieren die Feuerwehr direkt. Machen Sie sich mit den Standorten der Handfeuermelder vertraut!



In den Flucht- und Rettungswegplänen sind diese markiert:

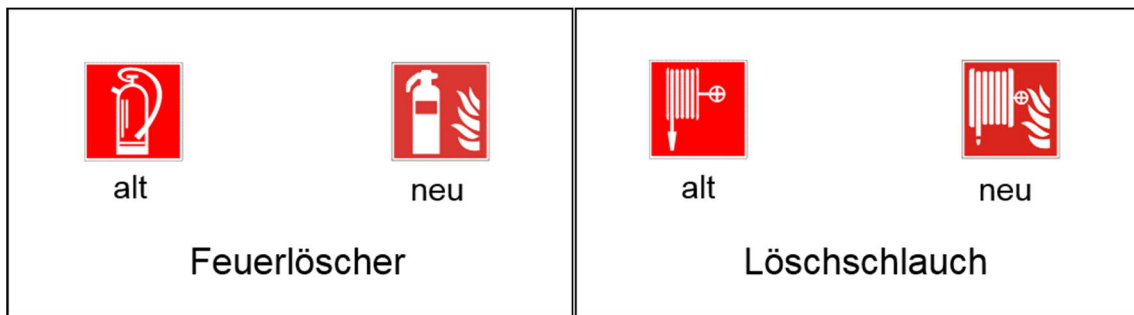


- 5.3 In einigen Universitätsgebäuden gibt es Hausalarmanlagen. Die Bedienstellen (blaues oder gelbes Gehäuse) befinden sich unter anderem im Bereich der Flucht- und Rettungswege und aktivieren den Räumungsalarm des jeweiligen Gebäudes. Es erfolgt keine direkte Alarmierung der Feuerwehr. Machen Sie sich mit den Standorten der Bedienstellen vertraut!

5.4 Von allen Telefonen der Universität kann die Notrufnummer 112 direkt angewählt werden. In Räumlichkeiten, die nicht über ein Telefon verfügen, ist der Notruf über Handy abzusetzen

Feuerwehrotruf: 112

5.5 Alle Universitätsgebäude sind mit Feuerlöschern ausgestattet. Einzelne Gebäude verfügen auch über Wandhydranten als Löscheinrichtungen. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Die Stellplätze sind in den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet. Machen Sie sich mit den Standorten der Feuerlöscheinrichtungen vertraut!



5.6 Neben den Anlagen zur Brandfrüherkennung werden auch automatische Löschanlagen eingesetzt. Anlagenbereiche, die durch eine automatische Löschanlage geschützt werden, sind gekennzeichnet.

**Löschanlage
Bei Feueralarm oder
Ausströmen von
Löschgas den Raum
sofort verlassen**

5.7 Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten, sollen sich mit den Bedienungsanleitungen der Feuerlöschern, Löschdecken, Notduschen und Wandhydranten vertraut machen.

5.8 Brandschutzeinrichtungen (wie vor) sind nach Gebrauch unverzüglich der Störmeldezentrale der Universität (Tel. 39-1171) zu melden.

6 Verhalten im Brandfall

- 6.1 Es gilt die Brandschutzordnung Teil A (siehe Kapitel 1).
- 6.2 Ruhe bewahren! Unüberlegtes und hektisches Handeln führt zu Fehlverhalten und überträgt sich schnell auf andere Personen.
- 6.3 Fenster und Türen von brennenden Räumen sind zu schließen (nicht verriegeln oder abschließen). Die Rauchschutztüren sind zu schließen.
- 6.4 Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu beachten. Alle Beschäftigten und Studierenden haben sich an den jeweiligen Maßnahmen zu beteiligen und den Anordnungen der Feuerwehr oder des/der jeweiligen Vorgesetzten Folge zu leisten.
- 6.5 In Räumen, die keine Fluchtmöglichkeit mehr bieten, halten Sie sich in der Nähe von Fenstern auf und machen Sie sich bemerkbar.
- 6.6 Das Betätigen von Notschaltern der Versorgungseinrichtungen für Gase, Dampf etc. erfolgt durch die Verantwortlichen oder deren Beauftragte.
- 6.7 Oberstes Schutzziel: Personenrettung

8 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- 8.1 In einigen Gebäuden der Universität gibt es akustische und optische Alarmierungseinrichtungen (Hupen und Blitzleuchten). Machen Sie sich mit den Signaleinrichtungen in Ihrem Arbeitsbereich vertraut und fragen Sie ggf. Ihre/n Vorgesetzte/n.
- 8.2 Gibt es keine akustischen Alarmierungseinrichtungen, müssen im Brandfall alle Personen im Gebäude durch Rufen alarmiert werden.
- 8.3 Im Alarmfall, ist das Gebäude vollständig zu räumen. Bereiche, in den die Alarmsignale ertönen, sind nicht mehr zu betreten. Alle Arbeiten sind einzustellen, (Lehr-)Veranstaltungen sind zu unterbrechen und das Gebäude ist unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.
- 8.4 Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu beachten. Alle Beschäftigten und Studierenden haben sich an den jeweiligen Maßnahmen zu beteiligen und den Anordnungen der Feuerwehr oder des/der jeweiligen Vorgesetzten Folge zu leisten.
- 8.5 Erst nach Freigabe der Feuerwehr, darf das Gebäude wieder betreten werden.

9 In Sicherheit bringen

- 9.1 Vermeiden Sie jede Panik. Bleiben Sie ruhig und gelassen. Unterbrechen Sie Ihre Arbeit und verlassen Sie nach Aufforderung zur Gebäuderäumung das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen. Denken Sie bei der Räumung an Gäste, Besucher/Innen, behinderte, verletzte oder ältere Personen. Sie bedürfen evtl. besonderer Hilfe.
- 9.2 Veranstaltungsleiter/Innen (Dozenten/Innen, ...) sorgen im Alarmfall während ihrer Veranstaltung für eine ruhige und geordnete Räumung ihres Lehrraums (Hörsaal, Seminarraum, ...).
- 9.3 Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- 9.4 In den meisten Gebäuden hängen Flucht- und Rettungspläne aus, in denen der jeweilige Sammelplatz des Gebäudes eingetragen ist. In allen anderen Gebäuden sammeln sich die Personen in der Nähe des jeweiligen Haupteinganges in einem ausreichenden Abstand zum betroffenen Gebäude.



- 9.5 Benutzen Sie im Brandfall **keine** Aufzüge.

**Aufzug im Brandfall
nicht benutzen!**

- 9.6 Nach erfolgter Räumung gefährdeter Bereiche sind die Vorgesetzten verpflichtet, die Vollzähligkeit der Beschäftigten am Sammelplatz zu überprüfen. Die Beschäftigten dürfen den Sammelplatz nicht verlassen.
- 9.7 Vermisste Personen sind den eintreffenden Einsatzkräften der Feuerwehr umgehend zu melden.
- 9.8 In der Universität können Rettungshilfsmittel (z.B. Trage, Evac-Chair) vorhanden sein. Die Standorte sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingetragen und ggf. bei den Vorgesetzten zu erfragen.



- 9.9 Die Standorte von Erste-Hilfe-Einrichtungen sind in den Flucht- und Rettungsplänen eingetragen und mit folgendem Zeichen gekennzeichnet.



- 9.10 In Räumen, die keine Fluchtmöglichkeit mehr bieten, halten Sie sich in der Nähe von Fenstern auf und machen Sie sich bemerkbar.
- 9.11 Für den Bereich der Universität sind ggf. vorhandene Notfallpläne zu berücksichtigen. Den Anweisungen der Vorgesetzten und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

10 Löschversuche unternehmen

10.1 Sobald ein Brand entdeckt wird, können Beschäftigte oder Studierende mit den Löschmaßnahmen beginnen, soweit es nach ihrer eigenen Abschätzung ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist. Gefährdete Personen sind zu warnen und haben den unmittelbaren Gefahrenbereich zu verlassen.

10.2 Es ist darauf zu achten, dass für den brennbaren Stoff das geeignete Löschmittel verwendet wird.

10.3 Einrichtungen für die Brandbekämpfung befinden sich an den gekennzeichneten Stellen (siehe Kapitel 5 der Brandschutzordnung).

10.4 Bei den Löschversuchen sind der Eigenschutz und die Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagen und Geräten zu beachten.

10.5 Bei Personenbränden gilt folgendes zu beachten:





- Sofortige Brandbekämpfung der brennenden Person unter Beachtung des Eigenschutzes.
- Es ist mit einer Flucht des Verletzten zu rechnen.
- Brennende Personen können durch Wasser, Feuerlöscher, dichte Gewebe (z. B. Löschdecke) oder das Wälzen auf dem Boden gelöscht werden.
- Nach dem Ablöschen sind bei Bedarf lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.
- Unverzögliche Alarmierung des Rettungsdienstes
- Betroffene Körperstellen kurzzeitig mit Wasser kühlen (Unterkühlungsgefahr)

11 Besondere Verhaltensregeln




- 11.1 Die Brandschutzordnung ist allen ständigen und zeitweilig Beschäftigten und Studierenden der Georg-August-Universität Göttingen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist in regelmäßigen Abständen in Form einer Unterweisung zu wiederholen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 11.2 Alle ständigen und zeitweiligen Beschäftigten haben an regelmäßigen Räumungsübungen teilzunehmen.
- 11.3 Die Führungskräfte oder deren Vertreter/Innen haben während der Dienstzeit als Ansprechpartner/Innen für die Hilfskräfte zur Verfügung zu stehen.
- 11.4 Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten hat in den Laboren und Werkstätten nur an den vorgesehenen Plätzen (z.B. Sicherheitsschränken) zu erfolgen.
- 11.5 Als Anhang zu dieser Brandschutzordnung ist für Gebäude/ Einrichtungen der Universität ohne Feuerwehrplan gem. DIN 14095 ein Feuermerkplan (Anhang 1) in Zusammenarbeit mit der Brandschutzbeauftragten der Universität und dem Nutzer zu erstellen, der eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Übersicht der Alarmierungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten in kurzer, klarer Form enthält. Er dient im Brandfall zur Unterrichtung der Hilfskräfte. Der Plan ist im Brandfall dem/der Einsatzleiter/In der Feuerwehr auszuhändigen.

Anhänge

Anhang I Feuermerkplan

1.	Feueralarm	<p>Wird durch automatische Brandmeldeanlage oder durch Notruf 112 oder durch Auslösung Druckknopffeuermelder ausgelöst.</p> <p><i>(Angabe wie Alarm ausgelöst werden kann)</i></p>	
2.	Alarmsignal	<p>Schriller Heulton, sofortiges Verlassen des Gebäudes. Wenn möglich vorher Apparaturen, Maschinen, Gas u. Strom ausschalten. Kein Licht ausschalten.</p> <p><i>(Angabe über das Alarmsignal und Verhaltensmaßnahmen)</i></p>	 
3.	Sammelplatz	<p>z. B. vor dem Haupteingang</p> <p><i>(Angabe über den Standort der Sammelplätze)</i></p>	
4.	Löschgeräte/ Löschmittel	<p>Handfeuerlöscher Pulver und Kohlendioxid befinden sich in den Laboren und auf den Fluren. Löschdecken vor den Laboren.</p> <p><i>(Angabe über Standorte der Kleinlöschgeräte und Löschmittel, evtl. vorhandenes Rettungsgerät)</i></p>	 

Anhänge

5.	Arbeits- und Lagerräume mit besonderer Gefährdung	<p>Räume???? Radioaktiv II</p> <p>Räume???? Labor S 2 Gentechnik</p> <p>Raum? Lösungsmittellager, Lagerbestand siehe Liste neben der Eingangstür</p> <p><i>(Angabe über den Umgang oder die Lagerung mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrenstellen)</i></p>	  
6.	Löschmittel Schutz- ausrüstung	<p>Räume??? Pulver, Kontaminationsschutzanzug, Atemschutz</p> <p>Räume??? kein Wasser, nur Pulver</p> <p><i>(Angaben über zu verwendendes Löschmittel, besondere Schutzausrüstung)</i></p>	
7.	Fluchtwege	<p>Treppenraum und Fluchtbalkon</p> <p><i>(Angaben über die Flucht -und Rettungswege)</i></p>	
8	Notfallplan	vorhanden?	
9	Sachschutz	Besonders zu erhaltene Kulturgüter/ Wertvolle Objekte	